

Amtliche Bekanntmachung

54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nettersheim, Ortslage Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“

Die Bezirksregierung Köln hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Nettersheim gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung hatte folgenden Wortlaut:

GENEHMIGUNG

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Nettersheim am 20.03.2018 beschlossene 54. Änderung des Flächennutzungsplans.

Köln, den 29.05.2018

Bezirksregierung Köln, Az.: 35.2.11-45-38/18

Im Auftrag

Gez.: Frings

Das von der 54. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Gebiet beinhaltet die Änderung der Darstellungen „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“.

Gem. § 6 Abs. 5 BauGB wird die genehmigte 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim mit Begründung während der üblichen Dienststunden

| | |
|--------------------|-------------------|
| montags – freitags | 08.00 – 13.00 Uhr |
| dienstags | 13.30 – 18.00 Uhr |
| donnerstags | 13.30 – 16.00 Uhr |

bei der Eifelgemeinde Nettersheim, 53947 Nettersheim-Zingsheim, Rathaus, Zimmer 2, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt. Der von der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ erfasste räumliche Geltungsbereich ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.

Zusätzlich erfolgt eine Bekanntmachung im Internet gem. § 4 Abs. 4 BauGB. Hier kann die Planzeichnung mit Begründung einschließlich Umweltbericht eingesehen werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen werden zusätzlich auf der Internetseite der Eifelgemeinde Nettersheim unter <http://www.nettersheim.de/bauen-bauberatung/bauleitplanung/flaechennutzungsplaene.html> und darüber hinaus auf der Seite der Landesverwaltung uvp@mulnv.nrw.de veröffentlicht.

Bekanntmachungsanordnung

Nachstehende Genehmigung der Bezirksregierung Köln vom 29.05.2018 zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Ortsteil Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, sowie Mitteilung über Ort und Zeit der Einsichtnahme in die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen tritt, wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“, rechtsverbindlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 2 Nrn. 1-3 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nettersheim, Teilbereich „Auf Graben“ schriftlich gegenüber der Eifelgemeinde Nettersheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB zur Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen sowie zum Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nettersheim, 22.06.2018

gez. Pracht

Wilfried Pracht, Bürgermeister